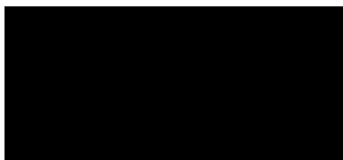




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 13. Oktober 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Steigende Steuern für Kfz**

BEZUG Ihr Antrag vom 4. Oktober 2020

ANLAGEN 1 Anlage (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10001 :090**

DOK **2020/1034770**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr ,

mit Ihrer E-Mail vom 4. Oktober 2020 wenden Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form eines IFG-Antrages folgende Fragen mit Bezug auf künftige Kfz-Besteuerung:

„...1. Werden die Steuern noch weiter steigen?
2. Wird es Entlastung geben, dort wo Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor noch alternativlos sind?“

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Das BMF, wie auch alle anderen Ministerien, darf zudem weder Rechtsauskünfte in Einzelfällen noch rechtliche oder steuerliche Ratschläge erteilen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und Rechtslage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.